

Bern, den 14. Mai 1982

26. Mai 1982

Ausgestellt

An den Bundesrat

Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer. Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Mai 1982 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 24. Mai 1982 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. Mai 1982  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 26. Mai 1982 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 25. Mai 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die vorgelegten Entwürfe

- einer Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer
- einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975.

werden genehmigt und auf den 1. Juli 1982 in Kraft gesetzt.

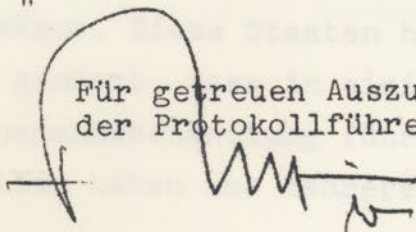
Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EVD 20 (GS 5, BLW 5, BAWI 10) "
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 11 (GS 7, EZV 4) zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 14. Mai 1982

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Anpassungen im Rahmen des  
 schweizerischen Zollpräfe-  
 renzenschemas

1. Allgemeines

Mit diesem Antrag schlagen wir Ihnen vor, an unserem Zollpräferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer, das kürzlich um weitere 10 Jahre bis zum 29. Februar 1992<sup>1)</sup> verlängert worden ist, einige Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen. Unsere Vorschläge fussen auf folgenden Ueberlegungen:

- Um ihre Entwicklungsprogramme verwirklichen zu können, sind die Staaten der Dritten Welt mehr denn je auf die Einfuhr von Industriegütern, Technologie und Know how angewiesen. Die wachsende Verschuldung vieler dieser Länder erfordert aber dringend eine Verbesserung ihrer Handelsbilanzen, und zwar durch die Erhöhung der Exporte und nicht über eine Drosselung der Importe. Für die Entwicklungsländer ist deshalb der offene Zugang zu unseren Märkten von grosser Bedeutung.
- Im Jahre 1974, anlässlich der Inkraftsetzung der zweiten Etappe der Zollsenkungen im Rahmen unseres Präferenzschemas, wurde für gewisse Produkte aus verschiedenen Ländern der Zoll nicht oder nur teilweise abgebaut. Diese Staaten haben uns wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen Fällen die Gründe, die damals zur Ausnahmebehandlung führten, nicht mehr bestehen. In anderen Fällen haben uns mehrere Entwicklungs-

1) AS 1982 164



länder um eine Erweiterung der Liste der begünstigten Produkte gebeten, damit ihre spezifischen Exportinteressen besser abgedeckt sind.

- Schliesslich zeigte es sich, dass die ärmsten Entwicklungsländer praktisch nicht in der Lage waren, die bisher eingeräumten tarifarischen Vorteile zu nutzen. Die meisten Industriestaaten sehen deshalb vor, diesen Ländern zusätzliche tarifarische Vergünstigungen einzuräumen oder haben dies bereits getan.

Unsere Abklärungen, die wir gemeinsam mit den grossen Wirtschaftsverbänden und den interessierten Stellen der Verwaltung vorgenommen haben, ergaben, dass das schweizerische Präferenzschema im Vergleich zu jenen der übrigen Industriestaaten grosszügig ausgestaltet ist und dass deshalb der Spielraum für zusätzliche Vergünstigungen gering ist. Immerhin sind wir in der Lage, Ihnen gewisse Verbesserungen unseres Schemas vorzuschlagen.

## 2. Anpassungen der Präferenzen für einige Länder

### 2.1. Kupferhalbzeug<sup>1)</sup> aus Jugoslawien

Das Begehren Jugoslawiens lautet auf Gleichstellung mit den übrigen Entwicklungsländern, d.h. Gewährung der Zollfreiheit.

Wir schlagen eine Erhöhung der Zollpräferenz von 30 % auf 75 % vor (vgl. Begründung unter 2.2.).

### 2.2. Aluminiumhalbzeug<sup>2)</sup> aus Jugoslawien, Rumänien und der Türkei

Die Begehren dieser drei Länder lauten auf Gleichstellung mit den übrigen Entwicklungsländern, d.h. Gewährung der Zollfreiheit.

1) Zollpositionen 7403, 7404, 7405, 7407

2) Zollpositionen 7602, 7603

Wir beantragen eine Erhöhung der Zollpräferenz von 50 % auf 75 %.

Begründung beider Massnahmen:

- Die wirtschaftliche Lage der drei Länder (Jugoslawien, Rumänien, Türkei) ist äusserst prekär;
- die Einfuhr von Kupfer- und Aluminiumhalbzeug aus diesen Staaten ist gering oder gleich null;
- die Schweiz weist ihnen gegenüber beträchtliche Handelsbilanzüberschüsse auf;
- gegen die volle Gleichstellung mit den übrigen Entwicklungsländern spricht vor allem die Tatsache, dass diese drei Länder relativ weit fortgeschritten sind und bereits über gut ausgebaute Industrien in den betreffenden Bereichen verfügen; zudem ist eine gewisse Vorsicht am Platz, da die entsprechenden schweizerischen Wirtschaftszweige bei weitergehenden Konzessionen unter Umständen Schwierigkeiten begegnen könnten.

### 2.3. Schirme und Sonnenschirme<sup>1)</sup> sowie Primärelemente und Primärbatterien<sup>2)</sup> aus Hongkong

Das Gesuch Hongkongs lautet auf Gleichstellung mit den übrigen Entwicklungsländern, d.h. auf eine Erhöhung der Zollpräferenz von 30 % auf 50 %.

Die beiden betroffenen grossen Wirtschaftsverbände (VORORT, SGV) erheben grundsätzlich gegen diese Erhöhung keine Einwendungen. Sie machen aber geltend, dass selbst kleine Zoll-

1) Zollposition 6601

2) Zollposition 8503



- 4 -

reduktionen die Wettbewerbssituation in den beiden Branchen stark verändern können. Aus diesem Grund würden sie es vorziehen, die Zollpräferenz in zwei Etappen zu gewähren.

Wir beantragen, Hongkong die nachgesuchte Erhöhung der Zollpräferenz im Prinzip zuzugestehen, wobei ab 1. Juli 1982 die Präferenz jedoch nur auf 40 % hinaufgesetzt wird. Die zweite Etappe (Erhöhung der Präferenz auf 50 %) wird frühestens auf den 1. Juli 1983 erfolgen, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

Begründung:

- Hongkong ist unser zweitgrösster Handelspartner in Asien; unser Handelsbilanzüberschuss beträgt rund 400 Millionen Fr.;
- Hongkong wendet weder Zölle noch nicht tarifarische Handelshindernisse gegenüber schweizerischen Produkten an;
- Der Anteil Hongkongs an unseren Einfuhren von Schirmen und Trockenbatterien ist klein (8,3 % bzw. 1,1 %) und im Laufe der letzten Jahre gesunken (Anteil 1972: 16,6 % bzw. 1,1 %);
- Die Batterieausfuhren der Schweiz nach Hongkong sind wertmässig elfmal grösser als unsere Einfuhren aus der Kronkolonie (Export Fr. 5,9 Mio; Import Fr. 0,55 Mio).

2.4. Textilprodukte aus China

China erhielt bisher im Textil- und Bekleidungsbereich sowie auf Schuhen keine Präferenzen.

Wir schlagen vor, das Reich der Mitte bezüglich folgender Produkte gleich zu behandeln wie die übrigen Entwicklungsländer, d. h. ihm Zollpräferenzen von 50 % bzw. 75 % zu gewähren:

- typische chinesische Seidenprodukte<sup>1)</sup>: 50 %
- einzelne Seide-, Woll- und Baumwollrohstoffe<sup>2)</sup>: 50 %
- Teppiche und Tapisserien<sup>3)</sup>: 50 %
- Jute- und Kokosprodukte<sup>4)</sup>: 50 % bzw. 75 %.

#### Begründung:

China ist nach wie vor ein Entwicklungsland. Die in Aussicht genommene Gewährung der Zollpräferenzen im Textilbereich betrifft Produkte, die vielfach in traditionellen Betrieben ohne modernen Maschinenpark oder in Handarbeit hergestellt werden. Zum Teil handelt es sich um typische chinesische Erzeugnisse.

### 3. Produktemässige Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas

Zahlreiche Entwicklungsländer haben uns Begehren auf Einbezug neuer Produkte in unser Schema gestellt. Diese Gesuche betreffen grösstenteils den Landwirtschaftsbereich und konnten aus internen agrarpolitischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Auf

1) Zollpositionen ex 5009.10, ex 5009.20

2) Zollpositionen 5001.01, 5002.10, 5301.10, 5501.10

3) Zollpositionen 5801.01, 5802.10/52, 5803.01

4) Zollpositionen 5703.16, 5706.10/90, 5710.10/79,  
5904.52, ex 5905.50, ex 6203.52

Botswana, Burundi, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Arabische Republik Jemen, Volksrepublik Jemen, Kapverden, Komoren, Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Rwanda, Senegal, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.



folgenden Produkten kann jedoch die Zollfreiheit gewährt werden, da sie keine Konkurrenz für die schweizerische Landwirtschaft darstellen:

- Kapern und Linsen<sup>1)</sup>
- Fruchtsalat aus tropischen Früchten<sup>2)</sup>
- Dattelsirup<sup>3)</sup>

#### 4. Sonderregelung für die ärmsten Entwicklungsländer

Die ärmsten Entwicklungsländer<sup>4)</sup> profitierten bisher wenig von den Zollpräferenzen, da sie über eine äusserst kleine Palette exportfähiger Güter verfügen. Es ist daher umso notwendiger, ihren wenigen Exportprodukten nicht noch Hindernisse in der Form von Zöllen in den Weg zu legen. Etliche Präferenzgeber (EWG, Finnland, Japan, Norwegen) haben bereits zusätzliche tarifarische Vorteile im Rahmen ihrer Präferenzschemas eingeführt. Die betreffenden Staaten haben diesen Schritt auch in Anlehnung an die Resultate der Tokio-Runde des GATT unternommen, die eine differenzierte Behandlung der ärmsten Entwicklungsländer selbst dann grundsätzlich erlauben, wenn dadurch die Einfuhren der übrigen Entwicklungsländer weniger freizügig behandelt werden.

Wir sind der Auffassung, dass die Schweiz auf einer Reihe von landwirtschaftlichen Produkten (vgl. Anhang) den Nullzoll auf

1) Zollpositionen ex 0703.01, ex 2001.14, ex 0705.14

2) Zollposition ex 2006.24

3) Zollpositionen ex 2007.42, ex 2007.52

4) Es handelt sich um die folgenden 31 von der UNO definierten Länder: Aethiopien, Afghanistan, Bangladesh, Benin, Bhutan, Botswana, Burundi, Sambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Arabische Republik Jemen, Volksrepublik Jemen, Kapverden, Komoren, Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Rwanda, Samoa, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

präferenzieller Basis gewähren kann. Dabei handelt es sich im Prinzip um Produkte, die entweder

- von den ärmsten Entwicklungsländern nach der Schweiz oder der EWG ausgeführt werden (Beispiele: unverarbeitete Bohnen, Raps-, Leinsamen)
- Gegenstand von an die Schweiz gerichteten Begehren sind (Beispiel: Erdnüsse) oder
- bereits eine beschränkte Präferenz geniessen (Beispiele: Ananas, Kakaopulver).

Bei der Auswahl der Produkte haben wir uns von handels- und agrarpolitischen wie auch von entwicklungspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen. Letztere haben uns insbesondere dazu geführt, für Grundnahrungsmittel, für die in den Entwicklungsländern selbst ein grosser Bedarf besteht, keine Präferenzen zu gewähren.

Im Industriesektor (Zollkapitel 25 bis 99) schlagen wir vor, den ärmsten Entwicklungsländern auch auf jenen Produkten die Zollfreiheit einzuräumen, auf welchen die übrigen Drittweltstaaten nur eine 50 %ige Zollpräferenz geniessen. Es betrifft dies die Textil- und Bekleidungsartikel (Zollkapitel 50 bis 63), die Schuhe mit Ledersohlen (Zollposition 6402), die Schirme (Zollposition 6601), Rohaluminium (Zollposition 7601) und die Trockenbatterien (Zollposition 8503).

Mit einem erheblichen Importdruck aus diesen Ländern ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Einfuhren auf den fraglichen Positionen aus den am wenigsten entwickelten Ländern machten 1981 38,9 Mio Fr. aus, wovon 20,1 Mio Fr. für Teppiche, 4,6 Mio Fr. für Rohbaumwolle und 9,5 Mio Fr. für Erdnüsse (die Gesamteinfuhren aus diesen Ländern betragen 75,4 Mio Fr.). Die Zollaussfälle wären bescheiden (jährlich ca. Fr. 300'000.--, wobei die Teppiche Fr. 200'000.-- ausmachen würden).



Im Zusammenhang mit der Gewährung der Zollfreiheit für die bezeichneten Produkte aus den ärmsten Entwicklungsländern ist in Zukunft folgendes zu berücksichtigen:

- Bei einer allfälligen, durch die UNO zu beschliessenden Erweiterung der Liste der ärmsten Entwicklungsländer wäre die Frage, ob die Sonderzugeständnisse auch für diese neuen Länder gelten sollen, länderweise zu überprüfen;
- bestehende oder neue Massnahmen im Rahmen der schweizerischen Agrargesetzgebung (z.B. Dreiphasensystem für Früchte und Gemüse, Preiszuschläge auf Einfuhren zu Futterzwecken, bewegliche Teilbeträge bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte) bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Zollpräferenzen vorbehalten. Im übrigen ist die Anwendung der im Präferenzenbeschluss vorgesehenen Schutzklausel auch im Agrarbereich möglich;
- die Ursprungskontrolle wird erhöhte Aufmerksamkeit erfordern, damit Umgehungsgeschäfte rasch erfasst und vermieden werden können;
- die Abstufungsklausel (Art. 3) des Präferenzenbeschlusses vom 9. Oktober 1981 ist auch auf die ärmsten Länder anwendbar, d.h. der Bundesrat wird periodisch überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Sonderzugeständnisse für diese Länder in Anbetracht ihrer entwicklungs-, finanz- und handelspolitischen Lage weiterhin gerechtfertigt sind.

##### 5. Ursprungsregeln

Für getrocknete Früchte, Gemüsesäfte und Dattelsirup müssen die Ursprungsregeln ergänzt und für Kapern neue Bestimmungen erlassen werden. Der Entwurf für eine Aenderung der Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer liegt bei.

6. Zollausfall

Die beantragten Zollsenkungen werden einen jährlichen Einnahmenausfall von ca. Fr. 700'000.-- (Schätzung aufgrund der Statistik 1981) zur Folge haben.

7. Inkrafttreten

Die neuen Massnahmen sollen am 1. Juli 1982 in Kraft treten.

8. Konsultationen

Die Ihnen unterbreiteten Massnahmen fanden die Zustimmung der grossen Wirtschaftsverbände (Vorort, SGV, SBV, SGB), der Zoll-expertenkommission sowie der folgenden Verwaltungsstellen: Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe EDA, Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, Bundesamt für Justiz, Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Zollverwaltung, Bundeskanzlei.

9. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen:

Die beiliegenden Entwürfe

- einer Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer vom.....

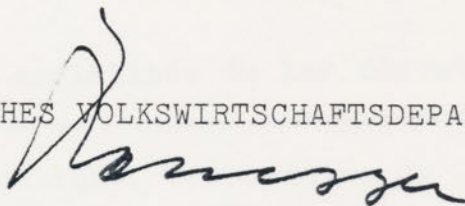
- einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für



Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975<sup>1)</sup>  
 (Aenderung vom .....

werden genehmigt und auf den 1. Juli 1982 in Kraft gesetzt.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



### Beilagen

1. Pressemitteilung
2. Anhang: Liste der landwirtschaftlichen Produkte, für welche die Gewährung von Zollpräferenzen an die am wenigsten fortgeschrittenen Länder vorgesehen ist
3. Entwurf einer Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer vom.....
4. Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom .....

Zum Mitbericht: EDA  
 EJPD  
 EFD  
 BK

---

1) SR 946.39

- 11 -

Protokollauszug an:

25 mai 1982

EVD (GS: 5, BLW: 2, BAWI:10)  
 EDA (DEH: 2, Finanz- und Wirtschaftsdienst: 1)  
 EJPD (1)  
 EFD (FV: 2, OZD: 4)  
 EFK (2)  
 Fin.Del. (2)  
 BK (1)

Vu la proposition du département de l'économie publique et après délibération, le Conseil fédéral

d é c i d e :

La réponse à l'interpellation du Groupe socialiste est approuvée avec des modifications (voir annexe).

Au Conseil national

Extrait du procès-verbal:

- EVD 5 pour connaissance
- EDA 6 " "
- EFD 7 " "
- BK 4 (Br, FC, AC, Bi) pour connaissance

Pour extrait conforme:  
 Le secrétaire,

